

**Anhang**

*Übergangsbestimmung* aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 12. 7. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014) betreffend § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2014, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2014, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

*Übergangsbestimmung* aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 27. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015) betreffend § 2, § 8 Abs. 3, §§ 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2015, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2015, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

*Übergangsbestimmung* aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 2. 7. 2015 (wirksam seit 1. 1. 2016) betreffend § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2016, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2016, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

*Übergangsbestimmung* aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 24. 6. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2017) betreffend §§ 8 Abs. 3, 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2017, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2017, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

*Übergangsbestimmung* aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 21. 6. 2017 (in Kraft seit 1. 1. 2018) betreffend § 2 Abs. 8 und 9, § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 10a, 10b, 11, 12, 15, 22, 23, 28 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2018, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2018, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

*Übergangsbestimmung* aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 9. 2. 2018 (in Kraft seit 1. 3. 2018) betreffend § 7 Abs. 5:

Die Bestimmung gemäss § 7 Abs. 5 ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.